



Synodalgesetz über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden

(vom 25. Oktober 2006)

Die Synode der römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 7 Abs. 1 und § 9 Kirchenverfassung (KV),
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die unterschiedliche Steuerbelastung der Kirchgemeinden teilweise auszugleichen.

§ 2 Grundsatz

¹Die in diesem Gesetz bestimmten wiederkehrenden Lasten werden nach Massgabe der von der Synode beschlossenen Ansätze unter den Kirchgemeinden ausgeglichen.

²Die Finanzierung des Lastenausgleichs erfolgt durch die Landeskirche und durch Beiträge der Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft pro Mitglied.

§ 3 Steuerkraft

Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht ihren Steuererträgen bei 0,1 Einheiten der Kirchensteuer. Die Berechnung der massgeblichen Steuererträge erfolgt sinngemäss wie diejenige der Kirchgemeindebeiträge (§ 77 KV).

§ 4 Allgemeine Bezugsvoraussetzung

Voraussetzung für den Bezug von Lastenausgleichsbeiträgen ist die Führung eines ordnungsgemässen Kirchgemeindehaushaltes gemäss den von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹Kirchgemeinden haben Anspruch auf Lastenausgleichsbeiträge, wenn sie im Durchschnitt der beiden Vorjahre, bei einem Steuerfuss von mindestens 0,4 Einheiten, allein zur Deckung der anrechenbaren wiederkehrenden Lasten gemäss § 8 dieses Gesetzes eine Steuer von mehr als 0,2 Einheiten beziehen müssen.

²Die Anspruchsberechtigung wird alljährlich auf Grund des Durchschnittes der Steuereingänge der beiden Vorjahre festgestellt.

§ 6 Ausgleichsbeiträge

¹Ausgleichsberechtigt ist der anrechenbare Bedarf, soweit er den Betrag von 0,2 Einheiten des Kirchensteuereingangs im Durchschnitt der beiden Vorjahre überschreitet.

²Für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge werden die Leistungen der Kirchgemeinden soweit berücksichtigt, als sie die Betriebsrechnung belasten und die anrechenbaren Beträge nicht übersteigen.

³Beiträge der Kollatoren, Erträge von Pfrundkapitalien und Pfrundgütern, sowie Zinserträge von abgelösten Besoldungs- und Naturalleistungspflichten, die in der Kirchgemeinderech-

nung ausgewiesen sind, gelten als Ertrag. Dieser wird vom lastenausgleichsberechtigten Betrag abgezogen.

⁴ Die Synodalverwaltung stellt alljährlich die Höhe des ausgleichsberechtigten Bedarfes fest.

§ 7 Kürzung der Ausgleichsbeiträge

¹ Weist eine ausgleichsberechtigte Kirchgemeinde im Durchschnitt der drei vorangehenden Jahre einen Ertragsüberschuss aus, so ist der Ausgleichsbeitrag um diesen zu kürzen.

² Legate und zweckgebundene Spenden fallen nicht unter den Ertragsüberschuss gemäss Absatz 1, sofern damit entsprechende Spezialfinanzierungen oder tatsächliche, zusätzliche Abschreibungen getätigt werden.

§ 8 Anrechenbare Lasten

¹ Zu den wiederkehrenden anrechenbaren Lasten der Kirchgemeinden gehören:

- a. Minimalbesoldungen für Geistliche, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter, Katechetinnen und Katecheten, Sakristaninnen und Sakristane, Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter, Laien im voll- und nebenamtlichen Dienst der Seelsorge;
- b. Auslagen für Seelsorgeaushilfen;
- c. Naturalleistungen;
- d. Sozialleistungen;
- e. Dienstleistungsbeiträge für Hausangestellte der ständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie für Ehepartner von Gemeindeleitern, soweit diese auch Dienste für die Kirchgemeinde besorgen;
- f. Beiträge an andere Kirchgemeinden für auswärtigen Religionsunterricht;
- g. Beiträge für Regionalseelsorge und für kirchliche Aufgaben von Zweckverbänden;
- h. Sachversicherungsprämien;
- i. Betriebs- und Verwaltungskosten;
- k. Abschreibungen von Investitionen.

² Durch Synodalbeschluss wird die Höhe der anrechenbaren Lasten festgesetzt. Dazu wird die Teuerungszulage hinzugerechnet, wie sie vom Synodalrat festgelegt wird.

§ 9 Besoldungsnachweis

Ausgleichsbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn die Mindestbesoldungen gemäss Synodalbeschluss im Sinne von § 8 Absatz 2 nachgewiesen sind.

§ 10 Investitionen

¹ Erhebt eine Kirchgemeinde Anspruch auf Lastenausgleichsbeiträge, bedarf sie für den Beschluss von Investitionen der vorgängigen Zustimmung durch die Synodalverwaltung.

² Die Synodalverwaltung erteilt die Zustimmung für notwendige kirchliche Bauten, sofern die durch die Investition absehbare neue Fremdverschuldung den Richtlinien des Synodalrates entspricht.

³ Kirchgemeinden, die ohne die erforderliche Zustimmung bauen, verlieren den Anspruch auf eine anrechenbare Last und einen Ausgleichsbeitrag gemäss § 8 Absatz 1 k, bis der entsprechende bauliche Aufwand amortisiert ist.

§ 11 Fusion von Kirchgemeinden

¹ Wenn Fusionen von Kirchgemeinden zu Ausfällen bei den Lastenausgleichsbeiträgen führen, so kann der Synodalrat beschliessen, dass während längstens fünf Jahren Teilbeträge dieser Ausfälle weiter ausbezahlt werden.

² Die Ausfälle berechnen sich als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Lastenausgleichsbeiträge aller betroffenen Kirchgemeinden der drei Vorjahre und dem im ersten Jahr des Zusammenschlusses ermittelten Lastenausgleichsbeitrag der neu gebildeten Kirchgemeinde.

§ 12 Finanzierung

¹ Nach Abzug des Finanzierungsanteils der Kirchgemeinden erfolgt die Finanzierung des Lastenausgleiches durch die Landeskirche.

² Die Landeskirche beschafft sich die nötigen Mittel durch die Kirchgemeindebeiträge gemäss §§ 8 Absatz 3 und 77 KV.

§ 13 Finanzierungsanteil Kirchgemeinden

Kirchgemeinden, deren Steuerkraft pro Mitglied den gewichteten Durchschnittswert aller Kirchgemeinden übersteigt, leisten einen Finanzierungsanteil an den Lastenausgleich.

§ 14 Beitragsberechnung

¹ Der über dem Durchschnittswert liegende Anteil der Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde wird jährlich mit einem Beitragssatz und mit der Mitgliederzahl der betreffenden Kirchgemeinde multipliziert. Dies ergibt den Finanzierungsbeitrag dieser Kirchgemeinde.

² Der Beitragssatz liegt zwischen 4 und 6 % und wird von der Synode jeweils für drei Jahre im Voraus festgelegt.

§ 15 Mindestbeitrag

Der Mindestbetrag einer gemäss § 14 Abs. 1 beitragspflichtigen Kirchgemeinde beträgt 0.50 Franken pro Mitglied. Die Synode kann den Mindestbetrag auf höchstens 1 Franken pro Mitglied erhöhen. Der festgelegte Mindestbeitrag gilt jeweils für drei Jahre.

§ 16 Kommission

Die Synode kann zur Überprüfung des Lastenausgleiches eine besondere Kommission einsetzen.

§ 17 Vollzug

¹ Das Lastenausgleichsgesetz ist von der Synodalverwaltung zu vollziehen.

² Der Synodalrat ist befugt, im Rahmen dieses Gesetzes und der von der Synode gemäss § 8 gefassten Beschlüsse Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

³ Der Synodalrat entscheidet über Beschwerden betreffend die Anwendung dieses Gesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das Synodalgesetz über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 26. Oktober 1995.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2006

IM NAMEN DER SYNODE

Der Präsident:

Erwin Aregger

Die Sekretärinnen:

Kaufmann-Staffelbach Sylvia
Roswitha Vonmoos-Sutter